

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0297/2016 – Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2016 – zur Behandlung im Hauptausschuss am 19.05.2016 und in der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2016

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. Teil I, Nr. 5) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

am 02.10.2016	-	Erntedankmarkt
am 27.11.2016	-	Weihnachtsmarkt
am 04.12.2016	-	Weihnachtsmarkt

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, __. __. 2016

Boginski
Bürgermeister

Siegel